



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.07.2016

Nummer 29

Inhalt

- Neufassung der Ordnung zur Evaluation der Lehre der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Ordnung zur Evaluation der Lehre der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384), hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Neufassung der Ordnung zur Evaluation der Lehre beschlossen:

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Datenschutz
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Zuständigkeiten

II. Studentische Lehrveranstaltungsevaluation und Lehrberichte

- § 6 Ziel und Ablauf
- § 7 Auswertung und Ergebnisberichte
- § 8 Lehrberichte

III. Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen

- § 9 Ziel der Evaluation von Studienabschnitten
- § 10 Ziel der Evaluation von Studiengängen
- § 11 Verfahren, Art, Verarbeitung und Verwendung der Daten

IV. Externe Evaluation

- § 12 Externe Evaluation

V. Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der internen und externen Evaluation gem. § 5 NHG für die gesamte Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden Ostfalia oder Hochschule), insbesondere im Bereich Lehre (einschließlich Lehrangebot, Studienorganisation etc.).

Auf Grund dieser Ordnung können die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 17 NHG erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Mit der Evaluation verfolgt die Ostfalia folgende Ziele:
 - kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre durch die Fakultäten und Einrichtungen,
 - Förderung der Diskussion über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe in den Fakultäten,
 - Schaffung einer Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule sowie für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebots in den Studiengängen im Interesse der Profilbildung der Fakultäten,
 - Schaffung einer Grundlage zur Begründung besonderer Leistungen gem. § 4 Abs. 4 der NHLeistBVO.
- (2) Zur Erreichung der mit der Evaluation verfolgten Ziele sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und daraus resultierender qualitätsverbessernder Maßnahmen mitzuwirken.

§ 3 Datenschutz

- (1) Es gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Hochschule.
- (2) Zu Zwecken der Evaluation können folgende personenbezogene Daten, einschließlich der durch § 17 NHG festgelegten Daten, erhoben und verarbeitet werden:
 - studienbezogene Daten,
 - lehrbezogene Daten,
 - prüfungsbezogene Daten.

- (3) Der/die Datenschutzbeauftragte der Ostfalia prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. gem. § 7 NDSG eingehalten werden.
- (4) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird gem. § 5 NDSG untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (5) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, wenn ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Ordnung dies vorsehen.
- (6) Die Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung dürfen Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies im NHG vorgesehen ist.
- (7) Soweit in Gremien innerhalb der Hochschule personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung, es sei denn, alle Betroffenen haben einer Beratung in fakultätsöffentlicher Sitzung zugestimmt. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG hinzuweisen.
- (8) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich Evaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.
- (9) Eine Verfahrensbeschreibung gem. § 8 NDSG wird als Anlage 1 dieser Evaluationsordnung beigefügt.

§ 4 Evaluationsverfahren

- (1) Die Evaluationsverfahren von Lehre und Studium der Ostfalia bestehen aus zwei verschiedenen Elementen:
 - der internen Evaluation, dazu zählen
 - Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 5 NHG),
 - Evaluationen von Studiengängen und Studienverläufen (z.B. Studienabschlussbefragungen, AbsolventInnenbefragungen etc.),
 - Studienabschnittsbefragungen (Erstsemesterbefragungen, Befragungen zu bestimmten Studienphasen oder zu Prüfungen etc.),
 - Befragungen aller Art, die sich auf Studiengänge und / oder unterstützende Angebote für das Studium beziehen (z.B. Evaluation von überfachlichen Veranstaltungen oder von Serviceangeboten) und
 - der externen Evaluation gemäß § 5 NHG.

Diese Verfahrenselemente sollen bei Bedarf durch weitere Evaluationsaktivitäten (z. B. AbbrecherInnenbefragungen, Schwundanalysen) ergänzt werden.
- (2) Gem. § 44 Abs. 2 Satz 5 NHG sind bei Entscheidungen des Fakultätsrates in Angelegenheiten, welche die Bewertung der Lehre betreffen, die Stimmen der Studierenden doppelt zu gewichten.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten für die verschiedenen Evaluationsmaßnahmen sind wie folgt verteilt:
 - Verantwortlich für die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation sind die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane und die jeweilige Fakultätsleitung bzw. die Leitung der durchführenden Einrichtung (z.B. Career Service, Sprachenzentrum, ZeLL) gem. Abschnitt II dieser Ordnung.
 - Verantwortlich für die Konzeption der Evaluationen von Studienabschnitten ist das zuständige Präsidiumsmitglied in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fakultät / Einrichtung. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Studienabschnitten sind die für den Studiengang zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. die Leitung der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
 - Die Konzeption und Durchführung der hochschuleinheitlichen Evaluation von Studiengängen erfolgt nach Maßgabe des zuständigen Präsidiumsmitglieds ggf. in Absprache mit der betroffenen Fakultät / Einrichtung. Darüber hinaus können Fakultäten eigene Evaluationen ihrer Studiengänge durchführen. Das zuständige Präsidiumsmitglied ist darüber zu informieren.

Unterstützt werden die hochschuleinheitlichen Evaluationen durch den Bereich Hochschulentwicklung & Kommunikation und das Rechenzentrum und bei Bedarf durch weitere Einrichtungen der Hochschule.

II. Studentische Lehrveranstaltungsbewertung und Lehrberichte

§ 6 Ziel und Ablauf

- (1) Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung als Teil der Lehrevaluation dient der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene sowie der Optimierung der Abstimmung der Lehrveranstaltungen aufeinander. Mit der Lehrveranstaltungsbewertung wird die Zufriedenheit der Studierenden mit verschiedenen Aspekten der Lehrveranstaltungen gemessen. Sie gibt damit den Lehrenden eine direkte Rückmeldung zu ihrer Lehrtätigkeit. Dabei sind sich alle Beteiligten bewusst, dass erfolgreiche Lehre in gleichem Maß von der Bereitschaft der Studierenden abhängt, sich aktiv in den Lehr-Lern-Prozess einzubringen.
- (2) Den Studierenden ist es zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen mindestens jährlich zu bewerten. Die Fakultäten und die Leitungen der Hochschuleinrichtungen stellen dabei sicher, dass alle curricularen Lehrveranstaltungen in die Lehrevaluation einbezogen werden.
- (3) Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden Befragungen der Studierenden durchgeführt. Die Befragungen finden in papierbasierter Form und / oder im Online-Verfahren statt. Die Befragung kann in einem Online-Verfahren durchgeführt werden, sofern und soweit die Fakultät bzw. die Einrichtung dieses anbietet. Andere Formen können nach Genehmigung durch das zuständige Präsidiumsmitglied genutzt werden. Studiengänge, die in hochschulübergreifenden Verbänden organisiert werden, können mit abweichenden Verfahren evaluiert werden. Das zuständige Präsidium

umsmitglied ist darüber zu informieren. Die Teilnahme der Studierenden an den regelmäßigen Befragungen zur Lehrveranstaltungsevaluation ist freiwillig.

- (4) Der verwendete Fragebogen besteht aus einem hochschulweit einheitlichen Teil, der durch einen fakultätsspezifischen Teil und ggf. durch veranstaltungsbezogene Fragen ergänzt werden kann. Dabei können auch Lehr- und Lernbedingungen mitefassen werden. Für praktische Übungen und Seminare kann abweichend von Satz 1 ein anderer, vom Fakultätsrat verabschiedeter Fragebogen verwendet werden. Dies bezieht sich auch auf die im Fragebogen verwendete Sprache. Der hochschulweite Teil des Fragebogens wird in der Studienkommission des Senats diskutiert und als Bestandteil zu dieser Ordnung (Anlage 3) vom Senat beschlossen. Der fakultätsspezifische Teil wird in der Studienkommission der Fakultät diskutiert und im Fakultätsrat beschlossen. Sofern die Fakultät dies vorsieht, können veranstaltungsbezogene Fragen von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung festgelegt werden.
- (5) Die Befragungen sollen im letzten Drittel des Semesters durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollen vor Ende des Semesters mit den Studierenden diskutiert werden. Bei Blockveranstaltungen können andere Befragungszeitpunkte gewählt werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.
- (6) Bei Online-Befragungen ist sicherzustellen, dass die mehrfache Teilnahme an derselben Befragung durch eine oder einen Studierenden nicht möglich ist (z. B. durch ein PIN-TAN-Verfahren) und die Stimmabgabe nicht rückverfolgbar ist.
- (7) Bei einer papierbasierten Befragung werden die Fragebögen in der Regel durch die Lehrenden in der Lehrveranstaltung verteilt. Den Studierenden ist ausreichend Zeit zur Beantwortung der Fragen zu gewähren. Im Anschluss an eine papierbasierte Befragung werden die Fragebögen von einer / einem Studierenden der Lehrveranstaltung oder einer / einem Beauftragten der Studiendekanin / des Studiendekans / der Hochschuleinrichtung eingesammelt und in einen Umschlag gesteckt. Der verschlossene Umschlag wird anschließend an einer von der Fakultät oder der Leitung der Einrichtung bestimmten Stelle abgegeben.

§ 7 Auswertung und Ergebnisberichte

- (1) Die Auswertung der Fragebögen und die Generierung von Ergebnisberichten erfolgt automatisiert.
- (2) Die Auswertungsergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden (i.d.R. elektronisch) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten die Lehrenden eine Auswertung, in der die Ergebnisse jeder ihrer evaluierten Veranstaltungen dem mittleren Ergebnis und der Streubreite der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fakultät gegenübergestellt werden.
- (3) Soweit zentrale Einrichtungen Lehrveranstaltungen als Dienstleistung für Fakultäten oder andere Einrichtungen durchführen, werden die Ergebnisse sowohl dem/der zuständigen Studiendekan/in der nutzenden Fakultät bzw. der Leitung der nutzenden Einrichtung als auch der Leitung der dienstleistenden Einrichtung zugeleitet. Bieten Lehrende einer Fakultät eine Lehrveranstaltung als Dienstleistung für

eine andere Fakultät an, so werden die Ergebnisse dem/der zuständigen Studiendekan/in der nutzenden Fakultät zugeleitet.

- (4) Die automatisiert erstellten Ergebnisberichte für die Dekaninnen und Dekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane und ggf. Leitungen der Einrichtungen enthalten:
 - die Mittel- und Streuungswerte für jede Veranstaltung der Fakultät sowie ggf. die handschriftlichen Kommentare der Studierenden,
 - eine Übersicht über Mittel- und Streuungswerte für die gesamte Fakultät.
- (5) Die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan oder die Leitung der Einrichtung können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Ergebnisse im Einzelnen einsehen. Das Präsidium kann personenbezogene Daten von W-besoldeten Lehrenden im Rahmen der §§ 4 und 5 der W-Besoldungsrichtlinie über die zuständigen Fakultätsleitungen anfordern.
- (6) Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Lehrveranstaltungsbewertung berichten die Studiendekaninnen und Studiendekane in der jeweiligen Studienkommission der Fakultät und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre.
- (7) Die Auswertungsergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung werden in aggregierter Form bezogen auf die gesamte Fakultät und ggf. bezogen auf einzelne Lehrveranstaltungsgruppen wie Grundlagenfächer und Vertiefungsfächer, einzelne Studiengänge o.ä. fakultätsöffentlich zugänglich gemacht. Näheres regelt die Fakultät auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans in eigener Verantwortung. Veröffentlichungen der Ergebnisse für einzelne Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrende bedürfen jeweils der Zustimmung der/ des betroffenen Lehrenden.

§ 8 Lehrberichte

- (1) Auf Grundlage der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung formulieren die Studiendekaninnen und Studiendekane jährlich einen Lehrbericht. Zur Erfüllung seiner hochschulweiten Berichtspflicht gibt das Präsidium hierfür eine Struktur vor. Der Lehrbericht enthält insbesondere die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung, einen Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre, die Ergebnisse weiterer Evaluationsmaßnahmen jeweils mit einer Stellungnahme sowie vorgesehene Maßnahmen für die Studienreform.
- (2) Der Lehrbericht wird sach-, nicht personenbezogen gestaltet.
- (3) Der Lehrbericht wird in der Studienkommission und im Fakultätsrat beraten und beschlossen und dem Präsidium vorgelegt.
- (4) Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern der Studienkommission oder des Fakultätsrates werden dem Lehrbericht beifügt.
- (5) Aus den Berichten resultierende Maßnahmen und Aktivitäten sind Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und Fakultät.

III. Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen

§ 9 Ziel der Evaluation von Studienabschnitten

Ziel der Evaluation von Studienabschnitten ist die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung aller Aspekte des jeweiligen Studiengangs, die sich nicht nur auf einzelne Lehrveranstaltungen beziehen. Dazu gehören z. B. Module modularisierter Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor oder Master, Studierbarkeit, Abgleich des Curriculums im Hinblick auf erworbene und vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Leistungen der Einrichtungen der Hochschule. Die Evaluation von Studienabschnitten kann auch in Kooperation mit Dritten erfolgen.

§ 10 Ziel der Evaluation von Studiengängen

Ziel der Evaluation von Studiengängen ist die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung aller Aspekte des jeweiligen Studiengangs, die sich nicht nur auf einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienabschnitte beziehen. Dazu gehören zum Beispiel Studienabschlussbefragungen, Befragungen der Absolventinnen und Absolventen sowie Exmatrikuliertenbefragungen. Die Evaluation von Studiengängen kann auch in Kooperation mit Dritten erfolgen.

§ 11 Verfahren, Art, Verarbeitung und Verwendung der Daten

- (1) Studienabschnitte und Studiengänge können nach Bedarf und ggf. gemäß der Vorgabe von Akkreditierungsagenturen evaluiert werden.
- (2) Die Befragungen finden in der Regel in papierbasierter Form und / oder im Online-Verfahren statt. Die Teilnahme der Studierenden, Exmatrikulierten, AbsolventInnen und anderen Personengruppen an den Befragungen ist freiwillig.
- (3) Andere Formen der Evaluation als papier- oder onlinebasierte Verfahren können auf Antrag von dem zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt werden.
- (4) Bei Online-Evaluationen ist sicherzustellen, dass die mehrfache Beantwortung eines Fragebogens durch eine oder einen Studierenden nicht möglich ist (z. B. durch ein PIN-TAN-Verfahren) und die Stimmabgabe nicht rückverfolgbar ist.
- (5) Die Ergebnisse können für folgende Zwecke verwendet werden:
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
 - Dokumentation der Lehrqualität,
 - Reakkreditierungsverfahren.

Die Ergebnisse können nur dann für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie hinreichend verdichtet bzw. anonymisiert werden.

- (6) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission wertet die Ergebnisse aus und diskutiert notwendige und geplante Konsequenzen. Die Ergebnisse werden dem Lehrbericht beigelegt.

IV. Externe Evaluationen

§ 12 Externe Evaluation

- (1) Die externe Evaluation erfolgt auf der Grundlage landesweiter Vorgaben laut der Ausführungsbestimmungen durch das zuständige Ministerium.
- (2) Für die Durchführung der externen Evaluation können unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtungen beauftragt werden.
- (3) Für die externe Evaluation ist das zuständige Präsidiumsmitglied verantwortlich. Die Fakultäten bzw. Einrichtungen unterstützen und begleiten die externe Evaluation. Die Verwaltung unterstützt die Fakultäten durch die Bereitstellung entsprechender Daten.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 29.03.2007.



Verfahrensbeschreibung zur Evaluationsordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

1. Bezeichnung und Zweckbestimmung

Bezeichnung: Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

Zweckbestimmung: Durchführung der in § 5 NHG festgelegten Evaluation an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

2. Art der gespeicherten Daten und Rechtsgrundlage

Art der Daten: Es wird zu den Lehrveranstaltungen an der Hochschule die Beurteilung durch die Studierenden erhoben.

Rechtsgrundlage: § 5 NHG

3. Kreis der Betroffenen

Alle Lehrenden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

4. Art und Empfänger regelmäßig zu übermittelnder Daten:

Siehe § 7 und § 8 der Evaluationsordnung

5. Übermittlung in Staaten nach § 14 NDSG

Übermittlung der Daten an Stellen außerhalb der Hochschule, insbesondere in Staaten nach § 14 NDSG, ist nicht vorgesehen.

6. Fristen für die Sperrung und Löschung von Daten

Die personenbezogenen Rohdaten werden nach Abschluss der Auswertungen, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Erhebung, gelöscht. Daten in nicht maschinenlesbarer Form können im Dekanat / in der Einrichtung auch sieben Jahre aufbewahrt werden. Weiteres ist in der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. Auf begründeten Antrag kann das Präsidium eine Verlängerung der Datenspeicherung genehmigen. Die / der Datenschutzbeauftragte ist hierüber zu informieren. Verantwortlich für die Löschung der Daten sind die jeweiligen Fakultäten / Einrichtungen.

7. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7 NSDG

Das Datenverarbeitungssystem für die Verarbeitung der Daten der Lehrevaluation wird im Rechenzentrum der Hochschule betrieben. Eine regelmäßige Datensicherung (Backup) erfolgt durch das Rechenzentrum. Der Zugang zu diesem Bereich des Rechenzentrums ist nur autorisierten Personen gestattet und durch Zugangssystem geregelt. Der Zugriff auf das DV-System zur Auswertung der studentischen Lehrevaluation außerhalb des Rechenzentrums ist nur über verschlüsselte SSL-Verbindung möglich. Weiterhin erfolgt eine Authentifizierung durch Username und Passwort. PC und zugehörige Scan-Station befinden sich in den Räumen des Rechenzentrums.



Verfahrensbeschreibung zur Evaluationsordnung Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig Wolfenbüttel gem. § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

1. Bezeichnung und Zweckbestimmung

Bezeichnung: Externe Evaluation

Zweckbestimmung: Durchführung der im NHG festgelegten Evaluation an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

2. Art der gespeicherten Daten und Rechtsgrundlage

Art der Daten:

- studienbezogene Daten
- lehrbezogene Daten
- prüfungsbezogene Daten
- forschungsbezogene Daten

Rechtsgrundlage: § 5 NHG

3. Kreis der Betroffenen

Alle Mitglieder und Angehörigen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

4. Art und Empfänger regelmäßig zu übermittelnder Daten:

Siehe § 12 der Evaluationsordnung

5. Übermittlung in Staaten nach § 14 NDSG

Übermittlung der Daten an Stellen außerhalb der Hochschule, insbesondere in Staaten nach § 14 NDSG, ist nicht vorgesehen.

6. Fristen für die Sperrung und Löschung von Daten

Die personenbezogenen Rohdaten werden nach Abschluss der Auswertungen, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Erhebung, gelöscht. Bei Panelbefragungen können die Zeiträume entsprechend verlängert werden. Auf begründeten Antrag kann das Präsidium eine Verlängerung der Datenspeicherung genehmigen. Die / der Datenschutzbeauftragte ist hierüber zu informieren. Weiteres ist in der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. Verantwortlich für die Löschung der Daten ist die jeweilige Fakultät / Einrichtung.

7. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7 NSDG

Das Datenverarbeitungssystem für die Verarbeitung der Daten der Lehrevaluation wird im Rechenzentrum der Hochschule betrieben. Eine regelmäßige Datensicherung (Backup) erfolgt durch das Rechenzentrum. Der Zugang zu diesem Bereich des Rechenzentrums ist nur autorisierten Personen gestattet und durch Zugangssystem geregelt. Der Zugriff auf das DV-System zur Auswertung der studentischen Lehrevaluation außerhalb des Rechenzentrums ist nur über verschlüsselte SSL-Verbindung möglich. Weiterhin erfolgt eine Authentifizierung durch Username und Passwort. PC und zugehörige Scan-Station befinden sich in den Räumen des Rechenzentrums.



Fragebogen zur Lehrveranstaltungsbeurteilung

Zur Lehrveranstaltung und zum Lehrinhalt

- (1) Die Lehrinhalte werden für mich verständlich vermittelt.
trifft voll zu trifft gar nicht zu
 weiß nicht
- (2) Die Gliederung (roter Faden) ist für mich klar erkennbar.
trifft voll zu trifft gar nicht zu
 weiß nicht
- (3) Der Bezug zur Praxis ist für mich erkennbar.
trifft voll zu trifft gar nicht zu
 für diese Lehrveranstaltung nicht relevant / weiß nicht
- (4) Die Lehrinhalte sind aus meiner Sicht aktuell.
trifft voll zu trifft gar nicht zu
 für diese Lehrveranstaltung nicht relevant / weiß nicht
- (5) Hilfsmittel (z.B. Tafel, Overhead, Beamer, Software) werden so eingesetzt, dass sie meinen Lernerfolg unterstützen.
trifft voll zu trifft gar nicht zu
 für diese Lehrveranstaltung nicht relevant / weiß nicht
- (6) Auf Zwischenfragen und Diskussionsbedarf wird genügend eingegangen.
trifft voll zu trifft gar nicht zu
 für diese Lehrveranstaltung nicht relevant / weiß nicht
- (7) Das Tempo fand ich
sehr hoch sehr niedrig
 weiß nicht
- (8) Den Schwierigkeitsgrad fand ich
sehr hoch sehr niedrig
 weiß nicht
- (9) Ich habe in der Lehrveranstaltung viel gelernt.
trifft voll zu trifft gar nicht zu
 weiß nicht

Die Dozentin / Der Dozent ...

(10) versteht es, den Stoff der Lehrveranstaltung interessant zu vermitteln.

trifft voll zu trifft gar nicht zu
 weiß nicht

(11) wirkt fachlich kompetent.

trifft voll zu trifft gar nicht zu
 weiß nicht

(12) ist auch außerhalb der Lehrveranstaltungen für Fragen ansprechbar.

trifft voll zu trifft gar nicht zu
 für diese Lehrveranstaltung nicht relevant / weiß nicht

Gesamtbewertung

(13) Ich bewerte die Lehrveranstaltung insgesamt als

sehr gut sehr schlecht
 weiß nicht

Zu Ihrer Person

(14) Geschlecht

männlich weiblich keine Angabe

(Bitte kreuzen Sie diese Frage nur an, wenn mindestens 5 Teilnehmerinnen und 5 Teilnehmer anwesend sind.)

(15) Ich war mindestens bei 75% der bisher stattgefundenen Veranstaltungstermine anwesend.

ja nein keine Angabe